

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 17. Dezember 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mir das Amt des Präsidenten der Königlichen Regierung in Oppeln zu übertragen, habe ich heute meine Amtsgeschäfte übernommen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Bewohner und Behörden des Regierungsbezirkes.

Oppeln, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. H e r g t.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht hier selbst:

1. der Bäckermeister Julius Striegan in Groß Strehlitz zu 3 Mark Geldstrafe oder 1 Tag Haft wegen Vergehen gegen §§ 1, 9 der Bundesratsverordnung,
2. der Bäckermeister Wilhelm Wetmainczyk in Zawadzki zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Haft wegen Vergehen gegen §§ 9, 18 Ziffer 1 der Bekanntmachung über Bereitung von Backwaren,
3. der Gäusler Franz Pietruszka in Schedlitz zu 30 Mark Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis wegen Verfüttern von Brotgetreide, Vergehen gegen §§ 1 Ziffer 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 1915 (R. G. Bl. S. 38, bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 7. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

Gemäß der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge (R. G. Bl. S. 758) ist bei dem hiesigen Oberlandesgericht ein Schiedsgericht eingerichtet. Zum Vorsitzenden ist der Oberlandesgerichtsrat Geheime Justizrat Kaupisch ernannt. Die Gerichtsschreiberei des Schiedsgerichts befindet sich im Zimmer 76 des Oberlandesgerichts, Ritterplatz Nr. 15, I Etage.

Breslau, den 3. Dezember 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Im Einverständnis mit den zuständigen Landesbehörden und dem R. u. R. Militärkommando Krakau wird in Ergänzung der Anlage B zu meiner Anordnung vom 19. 5. 1915 der Weg von Enderzdorf nach Schönwalde über die Stöhrbrücke für den erleichterten Grenzverkehr freigegeben.

Der Weg ist unter Ziffer 26a in die Anlage B einzufügen.

Breslau, den 21. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Bekanntmachung.

Ich genehmige hierdurch für Freitag, den 24. und Freitag den 31. Dezember d. J. die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstätten. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften bleibt es bei dem bestehenden Verbot.

Oppeln, den 7. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. J. B. K l e y.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober d. J. (R. G. Bl. S. 714) dürfen Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise